

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 2. Februar 2006

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Harald Ringstorff**

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

**Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

**Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden  
bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer  
(VerwKraftStVO M-V)**

**Vom 4. Januar 2006**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 611 - 17 - 1

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 sowie Abs. 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung vom 18. Dezember 2003 (GVObI. M-V S. 699) verordnet das Finanzministerium:

**§ 1**

Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn

1. im Falle der Steuerpflicht für die Kraftfahrzeugsteuer eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder
2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind. Dies gilt nicht im Fall des § 3d des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002.

**§ 2**

(1) Unbeschadet des § 1 darf die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nur dann zulassen, wenn feststeht, dass der Fahrzeughalter bei den in Mecklenburg-Vorpommern für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer im Sinne des § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung schuldet. Als Rückstände im Sinne des Satzes 1 gelten Beträge ab zehn Euro. Die Prüfung, ob für den Fahrzeughalter Kraftfahrzeugsteuerrückstände der in Satz 1 bezeichneten Art bestehen, wird auf die Zulassungsbehörden übertragen. Zu diesem Zweck stellt die Finanzverwaltung den

Zulassungsbehörden lediglich die Information zur Verfügung, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen oder nicht.

(2) Beauftragt der Fahrzeughalter einen Dritten mit der Zulassung des Fahrzeugs, so setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung wird der Person, die das Fahrzeug zulässt, die Information der in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Art mitgeteilt.

(3) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 Satz 3, dass Kraftfahrzeugsteuerrückstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bestehen, darf das Fahrzeug erst zugelassen werden, wenn eine erneute Prüfung nach Absatz 1 Satz 3 ergibt, dass die Rückstände ausgeglichen sind, oder eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorliegt, dass gegen die Zulassung des Fahrzeugs keine Bedenken bestehen.

**§ 3**

Aufgrund der Umsetzung dieser Verordnung entstehende Kosten (zum Beispiel anteilige Personal-, Sachmittel- und Arbeitsplatzkosten) werden den Trägern der Zulassungsbehörden erstattet.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Schwerin, den 4. Januar 2006

**Die Finanzministerin  
Sigrid Keler**